

Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung von Schulturn-,
Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen

Teil I - SportBund angehörige Vereine

		Entgelt/EURO
I.	Einmalige Vermietung	Entgelt je Raum und angefangene Zeitstunde
I.1	Periodische Belegung	
I.1.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen je Halleneinheit/Krafttrainingsraum und je genehmigte Jahreshallenstunde	16,00
I.1.2	Sport- und Übungsbetrieb in anderen schulischen Räumen (z.B. Schulaulen, Klassenräumen etc.) je Raum und je genehmigte Jahresstunde	16,00
I.1.3	Außensportanlagen	kostenlose Überlassung
I.1.4	Personalkosten	keine
I.2.	Terminliche Belegung.	
I.2.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten im Vorjahr	
I.2.1.1	bis zu 75 Stunden/Jahr pro Jahr	34,00
I.2.1.2	76 bis 300 Stunden/Jahr pro Jahr	66,00
I.2.1.3	301 bis 600 Stunden/Jahr pro Jahr	199,00
I.2.1.4	601 bis 1000 Stunden/Jahr pro Jahr	333,00
I.2.1.5	mehr als 1000 Stunden/Jahr pro Jahr	664,00
I.2.2	Sport- und Übungsbetrieb in anderen schulischen Räumen (z.B. Schulaulen, Klassenräumen etc.) auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten im Vorjahr	
I.2.2.1	bis zu 75 Stunden/Jahr pro Jahr	34,00
I.2.2.2	76 bis 300 Stunden/Jahr pro Jahr	66,00
I.2.2.3	301 bis 600 Stunden/Jahr pro Jahr	199,00
I.2.2.4	601 bis 1000 Stunden/Jahr pro Jahr	333,00
I.2.2.5	mehr als 1000 Stunden/Jahr pro Jahr	664,00
I.2.3	Übernachtung pro Nacht/Hallenteil	66,00

I.2.4	Außensportanlagen	kostenlose Überlassung
I.2.5	Personalkosten	keine

Teil II - nicht dem SportBund angehörende Vereine

		Gewerbliche Nutzung	Nutzung durch Gruppen, Vereine, Verbände etc.
		<u>Tarif A</u>	<u>Tarif B</u>
		EURO	EURO
II.1	periodische Belegung		
II.1.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen je Halleneinheit/Krafttrainingsraum und je genehmigte Jahreshallenstunde	888,00	444,00
II.1.2	andere Nutzungen in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen je Halleneinheit und je genehmigte Jahreshallenstunde	1.476,00	738,00
II.1.3	Außensportanlage bei einmaliger Nutzung/Woche je Saison (20 Wochen)	294,00	147,00
II.1.4	Personalkosten für städt. Mitarbeiter		
II.1.4.1	Sport- und Übungsbetrieb nach Ziff. II.1.1 und II.1.3	keine	keine
II.1.4.2	Nutzung nach Ziff. II.1.2 wochentags (montags - samstags) ab 22.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig	nach den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen	nach den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen
II.2	Terminliche Belegung		
II.2.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen		
II.2.1.1	für Vereine, Gruppen und Organisationen, die eine Sporthalle bzw. einen Krafttrainingsraum im Rahmen der periodischen Belegung nutzen je Hallenteil/Krafttrainingsraum und je		

II.2.1.2	angefangene Zeitstunde für Vereine, Gruppen und Organisationen, die keine Sporthalle bzw. keinen Kraft- trainingsraum im Rahmen der periodischen Belegung nutzen je Hallenteil/Kraft- trainingsraum und je angefangene Zeitstunde	22,00 45,00	11,00 22,50
II.2.2	andere Nutzungen in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen je Hallenteil und je angefangene Zeitstunde	74,00	37,00
II.2.3	Übernachtung je Person/Nacht	entfällt	12,00
II.2.4	Außensportanlage pro Tag	32,00	16,00
II.2.5	Personalkosten		
II.2.5.1	Bei einer Nutzung nach Ziff. II.2.1, II.2.3 und II.2.4	keine	keine
II.2.5.2	Bei einer Nutzung nach Ziff. II.2.2 wochentags (montags - samstags) ab 22.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig	nach den jeweils gültigen tariflichen Bestim- mungen	nach den jeweils gültigen tariflichen Bestim- mungen

Teil III - Zahlung und Abrechnung des Entgeltes

III. Zahlung und Abrechnung des Entgeltes

III.1 periodische Belegung

Das Entgelt ist jeweils bis zum 31.03. eines Jahres für das laufende Jahr zu zahlen.

III.2 terminliche Belegung

Das Entgelt wird auf der Grundlage der terminlichen Belegungen des Vorjahres berechnet. Das Entgelt ist bis zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr zu zahlen.

III.3 Nicht genutzte Stunden, Rückgabe der Genehmigung im laufenden Jahr

Eine Rückvergütung des Entgeltes bei Nichtnutzung von Stunden oder bei Rückgabe der Genehmigung im laufenden Jahr erfolgt bei Vereinen, die dem SportBund Leverkusen e.V. angehören, aufgrund des geringen Jahresentgeltes nicht.

Bei Vereinen, die nicht dem SportBund Leverkusen e.V. angehören,

erfolgt bei Rückgabe der Genehmigung im laufenden Jahr eine Rückvergütung des im Voraus gezahlten Entgeltes. Das Entgelt für nicht genutzte Stunden wird nicht zurückerstattet.

III.4 Neuerteilung einer Genehmigung im laufenden Jahr

Bei Neuerteilung einer Genehmigung im laufenden Jahr erfolgt die Berechnung des Entgeltes bei Vereinen, die dem SportBund Leverkusen e.V. angehören, erstmals im darauf folgenden Jahr.

Bei Vereinen, die nicht dem SportBund Leverkusen e.V. angehören, erfolgt bei Neuerteilung einer Genehmigung im laufenden Jahr die Berechnung des Entgeltes ab dem ersten Nutzungstag.

Teil IV - In Kraft treten

- IV. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen vom 01.01.2005 ihre Gültigkeit.

Teil V - Richtlinien und Grundsätzliches

- V.1 Grundlage für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen sind die jeweils gültigen Richtlinien für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen, des NaturGutes Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen und die Mietvertragsregelungen.
- V.2 Übernachtungen in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung trifft die Vermieterin.